



DER PRÄSIDENT

Landgericht Gera · Postfach 17 64 · 07507 Gera

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99090 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
25.08.2022 08:32

21110/22

justiz.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Betreff: Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen und zur Änderung des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes
hier: Anhörungsverfahren

Gera,
18.08.2022

Der Vorsitzende der Beschwerdekammer des Landgerichts Gera, die regelmäßig in Beschwerdesachen mit der Anordnung freiheitsbeschränkender Maßnahmen befasst ist, hat hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 14 Abs. 2 Satz 3 ThürPsychKG-E

Der Entwurf verlangt in Übereinstimmung mit der grundlegenden Entscheidung des BVerfG vom 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15, Rn. 83, juris, dass ein Arzt die Anordnung trifft. Hier wird der vom BVerfG verwendete Wortlaut aufgegriffen. Dies ist jedoch allgemeiner als in § 8 ThürPsychKG. Dort wird verlangt, dass es zumindest ein Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie sein muss. Ich halte diese Einschränkung auch in § 14 Abs. 2 Satz 3 für geboten. Denn es erscheint zweifelhaft, ob ein Arzt, der keine Erfahrung im Fachgebiet der Psychiatrie hat, die Notwendigkeit und die Dauer der Fixierung eines psychisch kranken Menschen wirklich sachgerecht einschätzen kann. Hierbei muss beachtet werden, dass z.B. eine fünf- oder sieben-Punkt-Fixierung zu den intensivsten Formen der Beschränkung körperlicher Bewegungsfreiheit gehört.

Zu § 14 Abs. 3 ThürPsychKG-E

Für eine sachliche Auseinandersetzung damit, warum die Fesselung im Grundsatz nur von einem besonders qualifizierten Personenkreis (fachliche Einrichtungsleitung, Arzt, Psychotherapeut) angeordnet werden darf und ob es vor diesem Hintergrund richtig ist, den Personenkreis ausnahmsweise auf weiteres Personal zu erweitern, bedürfte es der Kenntnis der Gründe für die grundsätzliche Begrenzung des Personenkreises. Diese sind in der Begründung des Gesetzesentwurfs nicht erwähnt.

Landgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 2
07545 Gera

www.thueringen.de/olg/

Zu § 14 Abs. 5 S. 1 ThürPsychKG-E

Terminologisch rege ich an, einen Gleichlauf zum Betreuungsrecht des BGB herzustellen. Fixierungsmaßnahmen werden durch einen Arzt (besser: Psychiater) *angeordnet* und das Gericht *genehmigt* die Anordnung. Nach dem vorgelegten Entwurf ordnen sowohl der Arzt (besser: Psychiater) als auch das Gericht an und man fragt sich, wer denn letztlich die anordnende Stelle ist.

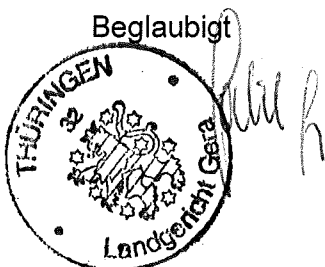
Des Weiteren rege ich an, als formale Voraussetzung vorzusehen, dass der Antrag des anordnenden Arztes (besser: Psychiaters) eine Begründung zur Notwendigkeit der Fixierung und deren Dauer enthalten muss (vgl. § 331 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 FamFG). Da der zuständige Richter kein psychiatrischer Fachmann ist, wird er vor einer Entscheidung fachlichen Rat benötigen. Wenn eine (fach-)ärztliche Begründung mit der Antragstellung eingereicht wird, beschleunigt dies das gerichtliche Verfahren und schärft zugleich aufseiten der Klinik das Problembewusstsein (Fixierung als intensivste Form der Einschränkung von körperlicher Freiheit, vgl. auch Keidel/Giers, 20. Aufl. 2020, FamFG § 331 Rn. 17), weil die wesentlichen Gründe für die Fixierung dem Gericht gegenüber dokumentiert werden müssen. Ein ärztliches Gutachten sollte nicht verlangt werden, weil dies in den üblicherweise eiligen Situationen der Praxis ganz regelmäßig nicht erstellt werden kann. Hierzu verweise ich auf meine Anregung auf Änderung des ThürPsychKG vom 21.04.2022 an das TMMJV.

Zu § 14 Abs. 7 Satz 2 ThürPsychKG-E

Aus der Regelung in Abs. 7 S. 2 ergibt sich streng genommen kein klarer Wortlaut zu dem Umstand, ob neben der Begründung für Gefahr im Verzug auch eine Begründung für die Anordnung der besonderen Schutzmaßnahme nachträglich verschriftlicht werden muss.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass das Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz für die Stellungnahme von Gerichten nicht einschlägig ist, weshalb keine Beifügung des Formblatts erfolgt

Im Auftrag



Kopie

Abs.: 7. Zivilkammer des Landgerichts Gera, Rudolf-Diener-Straße 2, 07545 Gera

An:

**Thüringer Ministerium für Migration
Justiz und Verbraucherschutz**
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

über:

**Frau Präsidentin
des Thüringer Oberlandesgerichts**
Rathenaustraße 13
07745 Jena

über:

**Herrn Präsidenten
des Landgerichts Gera**
Rudolf-Diener-Straße 2
07545 Gera

Gera, der 21.04.2022

**Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen
(ThürPsychKG)**

hier: Anregungen betreffend § 8 ThürPsychKG

Sehr geehrter Herr Minister,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Vorsitzender der Kammer des Landgerichts Gera, die u.a. für Beschwerden in Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig ist, möchte ich Sie in Abstimmung mit meinen Kammerkollegen auf § 8 ThürPsychKG aufmerksam machen, der in der rechtspraktischen Anwendung erhebliche Probleme bereitet. Ich rege an, dem Landtag über die Landesregierung eine Änderung dieser Norm vorzuschlagen.

§ 8 ThürPsychKG regelt die Antragstellung und das Verfahren zur geschlossenen Unterbringung psychisch kranker Menschen in ein psychiatrisches Krankenhaus gegen deren Willen. Hierbei verlangt diese Norm einen schriftlichen Antrag des zuständigen Sozialpsychiatrischen Dienstes auf Unterbringung (Abs. 1 S. 1), dem ein fachärztliches Gutachten eines Sachverständigen beizufügen ist (Abs. 2). Diese beiden Voraussetzungen bereiten rechtspraktisch erhebliche Schwierigkeiten.

1.) Ein ganz erhebliches Problem stellt das Erfordernis dar, dass dem Unterbringungsantrag des Sozialpsychiatrischen Dienstes ein fachärztliches Gutachten beizufügen ist.

Die 7. Zivilkammer beanstandet hierbei nicht, dass es sich grundsätzlich um die Einschätzung eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie handeln muss, die auf einer höchstens 3 Tage alten Untersuchung des Betroffenen beruhen darf und auf die Unterbringungs Voraussetzungen eingehen muss. Diese Anforderungen sind vor dem Hintergrund des Antrags auf eine freiheitsentziehende Maßnahme und den besonders hohen Stellenwert der im Grundgesetz und der Thüringer Verfassung geschützten Freiheit der Person (insbes. Artt. 2, 104 GG; Art. 4 ThürVerf) ausdrücklich zu begrüßen.

Ein ganz erhebliches Problem ist es aber, dass es sich um ein **Gutachten** i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 1 und 2 FamFG handeln muss. Von einem Gutachten ist zu erwarten, dass es auf seine wissenschaftliche Begründung, seine innere Logik und Schlüssigkeit hin überprüfbar ist. Die Ausführungen des Sachverständigen müssen so gehalten sein, dass sie Art und Ausmaß der Erkrankung im Einzelnen anhand der Vorgeschichte, der durchgeführten Untersuchung und der sonstigen Erkenntnisse darstellen und wissenschaftlich begründen. Der Sachverständige hat darzulegen, von welchen Anknüpfungstatsachen er ausgeht und auf welche konkreten Untersuchungsergebnisse er welche seiner Feststellungen zum psychischen Zustand des Betroffenen stützt. Erforderlich ist eine differentialdiagnostische Klärung sowie Klassifizierung der Diagnose. Eine Verdachtsdiagnose genügt nicht (zu alldem u.a. Keidel/Giers, 20. Aufl. 2020, FamFG § 280, Rn. 23 m.w.N.; FamFG § 321 Rn. 7 m.w.N.).

Diese an ein Gutachten bestehenden Anforderungen können in der Rechtspraxis grundsätzlich nicht umgesetzt werden. Denn regelmäßig geraten psychisch kranke Menschen aufgrund unvorhersehbarer, **kurzfristiger Akutsituationen** in einen Zustand, in denen sie eine gegenwärtige Gefahr für ihr Leben, ihre Gesundheit oder bedeutende Rechtsgüter andere darstellen und nach dem ThürPsychKG untergebracht werden müssen. Der Sozialpsychiatrische Dienst kann zwar zunächst eine vorläufige Unterbringung nach § 9 ThürPsychKG vornehmen, muss aber unverzüglich (vgl. BVerfG NJW 2002, 3161; NJW 2004, 1442), spätestens nach 24 Stunden einen Antrag auf Unterbringung bei Gericht stellen.

Die für die vorläufige Unterbringung zur Verfügung stehende Zeit reicht nicht aus, um ein umfassendes, wissenschaftlich begründetes Gutachten i.S.v. § 8 Abs. 2 ThürPsychKG zu verfassen. Diese Zeit reicht bisweilen nicht einmal dazu aus, eine bei Aufnahme in die Klinik gestellte Verdachtsdiagnose medizinisch gesichert bestätigen zu können. Den Unterbringungsanträgen des Sozialpsychiatrischen Dienstes an das Gericht sind daher meist nur ausführlichere ärztliche Bescheinigungen beigelegt. Das hat zur Folge, dass das Gericht in einen Entscheidungskonflikt gerät, ob mit Beschluss auszusprechen ist, dass eine Person, bei der dringende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie eine gegenwärtige Gefahr für ihr Leben, ihre Gesundheit oder bedeutende Rechtsgüter andere darstellt, **allein wegen eines praktisch kaum vermeidbaren Formfehlers** bei der Antragstellung ohne Weiteres aus der Klinik zu entlassen ist!

§ 8 Abs. 2 ThürPsychKG geht mit dem Erfordernis, dass der Antragstellung ein Gutachten beizufügen ist, über in anderen Unterbringungsverfahren geltende Anforderungen hinaus. Gem. § 321 Abs. 2 FamFG i.V.m. § 312 Nr. 4 FamFG würde auch ein – bezogen auf bestehende Gefahren – hinreichend aussagekräftiges, **ausführliches ärztliches Zeugnis** genügen. Die Bundesländer Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein haben in ihren Landesgesetzen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Auch in bürgerlich-rechtlichen Unterbringungsverfahren nach § 1906 BGB genügt ein fachärztliches Zeugnis in Verfahren der einstweiligen Anordnung gem. § 331 FamFG, wenn dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung

oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht.

2.) Die zweite formale Schwierigkeit in der Anwendung des § 8 ThürPsychKG liegt darin, dass der Sozialpsychiatrische Dienst den Unterbringungsantrag **schriftlich** zu stellen hat.

Für den Fall schriftlicher Antragstellung gilt seit 01.01.2022 die Norm des § 14b Abs. 1 S. 1 FamFG. Der Sozialpsychiatrische Dienst muss als Behörde den Unterbringungsantrag als **elektronisches Dokument** übermitteln. Auch dies stellt die Rechtspraxis vor erhebliche Herausforderungen. Denn der Unterbringungsbedarf entsteht nicht selten zur Nachtzeit oder an Wochenenden, in denen kein Dienstbetrieb in den Diensträumen der Behörde stattfindet. Es fehlen dem jeweils zuständigen Sachbearbeiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes nicht selten die technischen Mittel, um einen Antrag als elektronisches Dokument zu stellen. Daher beantragen Sozialpsychiatrische Dienste im Gerichtsbezirk die Unterbringung auch weiterhin regelmäßig schriftlich. Die Anträge sind teilweise handschriftlich verfasst, z.B. wenn der zuständige Sachbearbeiter den Betroffenen in die Klinik begleitet hat.

§ 14b Abs. 1 S. 2, 3 FamFG erlaubt zwar die (schriftliche) Ersatzeinreichung bei vorübergehender Unmöglichkeit der Einreichung eines elektronischen Dokuments. Die Kammer hält es jedoch für problematisch, wenn der gesetzliche Ausnahmefall in der Praxis die Regel darstellt. Darüber hinaus besteht Rechtsunsicherheit, insbesondere in der konkreten Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe „aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich“ und „vorübergehende Unmöglichkeit“. Die Kammer hat zudem aufgrund des in der Verfassung bei Freiheitsentziehungen verankerten Gesetzesvorbehalts Bedenken gegen die rechtliche Zulässigkeit der vom Landgericht Mühlhausen vertretenen teleologische Reduktion des § 14b Abs. 1 FamFG (vgl. LG Mühlhausen, Beschluss vom 04. Februar 2022 – 1 T 20/22 –, juris).

Erneut ist zu bedenken, dass eine Person, die eine gegenwärtige Gefahr für ihr Leben, ihre Gesundheit oder bedeutende Rechtsgüter andere darstellt, im Zweifel **allein wegen eines Formfehlers bei der Antragstellung** ohne Weiteres aus der Unterbringung entlassen werden müsste (vgl. LG Lübeck, Beschluss vom 21. Januar 2022 – 7 T 19/22 –, juris).

Die Probleme in der Anwendung von § 8 Abs. 1 S. 1 ThürPsychKG würden verschwinden, wenn die Schriftform der Antragstellung **als Soll-Vorschrift** ausgestaltet würde (entsprechend dem gesetzlichen Regelfall des § 23 S. 4 FamFG - vgl. hierzu LG Lübeck, Beschluss vom 17. März 2022 – 7 T 98/22 –, Rn. 14, juris m.w.N.).

Mit freundlichen Grüßen,